Neufassung der Satzung des Gesangverein "Sängerlust" 1911 Oberndorf

Gesangverein Sängerlust Obemdorf 1911

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Jossgrund, 03.03.2018

Der Verein führt den Namen: Gesangverein "Sängerlust" 1911 Oberndorf. Er ist Mitglied des Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) Sitz des Vereins ist in 63637 Jossgrund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Chorproben
- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- die Durchführung von Konzerten, Sängerfesten und anderen musikalischen Veranstaltungen
- die Beteiligung als Kulturträger an öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein stellt sich bei der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag (Beitrittsformular) ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mitglieder haben

- Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§§ 1626, 1631

BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- · durch Ausschluss aus dem Verein

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- · den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. In Ausnahmefällen ist auch eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages möglich. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht keine Beitragspflicht. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der/die 1. Vorsitzende/n

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Schriftführer/in der/die Kassenführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der/die stellvertretende/n Kassenführer/in der/die stellvertretende/n Schriftführer/in

der/die Beisitzer/in für spez. Aufgaben d. Vereinsverwaltung und -organisation

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (§ 26) in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so Kann der Gesamtvorstand eine Person bestimmen. Diese Benennung muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf schriftlich einlädt.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Ehrenämter im Verein - VBG Klausel (Vertreter für besondere Geschäfte)

Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein je nach Notwendigkeit weitere Ehrenämter besetzt.

Die Bestellung der Ehrenämter gem. § 6 dieser Satzung erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, je nach Notwendigkeit Ehrenämter im Sinne des § 7 zu bestellen. Es gilt für den Bestellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung. Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
- Änderung / Neufassung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- · wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder die letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einbringen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung das mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung und Umbesetzung der Vorstandschaft, sowie die Abwahl eines Vorstand Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 2 Personen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- · Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- Stimmen , Zahl der NEIN- Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- · die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins mit Personen bezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jossgrund mit der Auflage, dass es nach einer Sperrfrist von einem Jahr, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Überarbeitung und Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jossgrund, 03.03.2018

Unterschriften:	
(1. Vorsitzender)	(stellvertretender Vorsitzender)
(Schriftführer)	(stellvertretender Schriftführer)
(Kassenführer)	(stellvertretender Kassenführer)
(Beisitzer)	(Beisitzer)